

## ISCC Selbsterklärung für Anfallstellen von Abfällen und Reststoffen

<b>Informationen zur Anfallstelle:</b>	
Name	
Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	
Land	
Telefonnummer	
Das gelieferte Material besteht aus folgenden Abfällen oder Reststoffen:	
Hinweis: Listen Sie jeden gelieferten Abfall oder Reststoff auf. Identifizieren Sie diese klar und geben Sie die Abfallcodes (falls zutreffend) gemäß der einschlägigen nationalen Abfallverordnung an, wenn Sie dazu berechtigt sind.	
Die Menge an Abfällen und Reststoffen, die durch die Anfallstellen erzeugt werden, beträgt zehn (10) oder mehr Tonnen pro Monat.	<input type="checkbox"/>
Empfänger der Abfälle / Reststoffe (Sammelstelle)	
<b>Mit der Unterzeichnung dieser Selbsterklärung bestätigt der Unterzeichner Folgendes:</b>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das im Rahmen dieser Selbsterklärung gelieferte Material entspricht der Definition von "Abfall" oder "Reststoff".  <div style="font-size: x-small; margin-left: 20px;"> <p>Ein <b>Abfall</b> ist ein Stoff oder Gegenstand, den der Halter entsorgt oder entsorgen will oder entsorgen muss, mit Ausnahme von Stoffen, die absichtlich verändert oder kontaminiert wurden, um dieser Definition zu entsprechen.</p> <p>Ein <b>Reststoff</b> ist ein Stoff, der nicht das Endprodukt ist, das ein Produktionsprozess direkt herstellen will; er ist kein primäres Ziel des Produktionsprozesses, und das Verfahren wurde nicht absichtlich zu seiner Herstellung modifiziert.</p> </div> </li> <li>2. Bei direkten Erzeugnissen aus Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft erfüllt das Material die flächenbezogenen Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II).</li> <li>3. Das gelieferte Material besteht nur aus Biomasse, die als biologisch abbaubarer Anteil von Produkten, Abfälle und Reststoffe der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), forstwirtschaftliche und damit verbundene Wirtschaftszweige einschließlich Fischerei und Aquakultur, sowie als biologisch abbaubarer Anteil von Industrie- und Siedlungsabfällen definiert ist.</li> <li>4. Es sind Unterlagen zu den gelieferten Mengen verfügbar.</li> <li>5. Die geltende nationale Gesetzgebung zur Abfallvermeidung und zum Abfallmanagement (z. B. bezüglich Transport, Überwachung usw.) wird eingehalten. Liegen Veterinärbescheinigungen vor, so sind diese zusammen mit den Handelsdokumenten aufzuführen.</li> <li>6. Das gelieferte Material wird ausschließlich durch die Anfallstelle erzeugt.</li> <li>7. Auditoren der Zertifizierungsstellen oder von ISCC (ggf. begleitet von einem Vertreter der Sammelstelle) können vor Ort bzw. durch Kontaktierung des Unterzeichners (z. B. per Telefon) überprüfen, ob die in dieser Selbsterklärung enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen. Die Auditoren der Zertifizierungsstellen können von weiteren Auditoren begleitet werden, die ihre Aktivitäten überwachen.</li> <li>8. Die in dieser Selbsterklärung enthaltenen Angaben können an die Zertifizierungsstelle der Sammelstelle weitergegeben und von dieser sowie von ISCC überprüft werden. Hinweis: Die Zertifizierungsstelle und ISCC behandeln alle in dieser Selbsterklärung enthaltenen Daten vertraulich.</li> </ol>	
Ort, Datum	Signatur

Bei Widersprüchen zwischen der Version in englischer Sprache und der Übersetzung dieses Dokuments hat die Version in englischer Sprache Vorrang und gilt für die an dieser Selbsterklärung beteiligten Parteien als verbindlich.  
 In the event of any conflict between the English language version and the translated version of this document, the English language version shall apply and be binding upon the parties involved in this self-declaration.